

genen Kräften Maßnahmen zur Sicherung von gerichtlichen Hauptverhandlungen vor Störungen und Gefahren, die von Sympathisanten der Angeklagten oder anderen feindlich-negativen Kräften ausgehen können, zu organisieren und durchzusetzen.

Deshalb sind bei Vorliegen von Informationen grundsätzlich Absprachen mit dem Gerichtsdirektor und wenn erforderlich, mit dem verhandelnden Richter zu treffen, da eine Vielzahl von Sicherungsmaßnahmen nur im engen Zusammenwirken mit den Gerichten realisierbar sind.

In diesen Absprachen sind die organisatorischen und sicherungsmäßigen Regelungen festzulegen, die für die jeweilige Hauptverhandlung eingeleitet werden müssen und die der Zustimmung bzw. Entscheidung des Gerichts bedürfen. Dabei ist stärker darauf einzuwirken, daß Kräfte des Gerichtes ihre Befugnisse so wahrnehmen und handeln, daß sie gestaltend auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung einwirken und Störungen bzw. andere feindlich-negative, gegen die Sicherheit der Vorführungen gerichtete Handlungen im Zusammenwirken mit den Sicherungskräften vorbeugend verhindern oder in ihren möglichen Auswirkungen maximal einschränken.

Die neue Qualität der Sicherheitserfordernisse zur Sicherung Angeklagter bei Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen erfordern auch neue Formen des Zusammenwirkens der unmittelbar verantwortlichen Abteilungsleiter der Linie XIV im MfS Berlin mit den Direktoren der Gerichte. Es wird deshalb vorgeschlagen, mindestens einmal jährlich eine Arbeitsberatung mit den Direktoren der Gerichte durchzuführen, vor deren Kammern bzw. Senate die Verhandlungen stattfinden, die durch die Abteilung XIV des MfS Berlin zu sichern sind.